L-1-239: Demokratie sichern, Diskriminierung bekämpfen

Antragsteller*innen LAG Demokratie und Recht (dort beschlossen am: 25.04.2024)

Von Zeile 238 bis 239 einfügen:

nicht länger dem ältesten (so bisher die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses), sondern wie im Bundestag dem Mitglied des Parlaments zufallen, das diesem am längsten angehört. Bei der Wahl zum Regierenden Bürgermeister vor einem Jahr ist es Kai Wegner erst im dritten Wahlgang gelungen, die erforderliche Mehrheit zu erhalten. Gleichwohl hat sich gezeigt, dass auch in Berlin der dritte Wahlgangs nicht eindeutig genug geregelt ist. Um einen möglichen Missbrauch zu verhindern, wollen wir klarstellen, dass auch im dritten Wahlgang nur gewählt **ist, wer mehr Stimmen als Gegenstimmen erhält.**

Begründung

Wir wollen die vor einem Jahr zutage getretene Rechtsunsicherheit in Bezug auf den dritten Wahlgang bei der Wahl des Regierenden Bürgermeisters beseitigen: Für den Fall, dass sich nur eine Kandidatin bzw. ein Kandidat zur Wahl stellt, ist unklar, ob „die meisten Stimmen“ (Art. 56 Abs. 1 S. 3 VvB) mehr Ja- als Nein-Stimmen bedeutet oder ob die Kandidatin bzw. der Kandidat schon mit weniger Ja- als Nein-Stimmen gewählt ist. Dass dieser Punkt umstritten ist, erhöht die Möglichkeit, dass nach der Wahl vor dem Verfassungsgerichtshof geklagt und eine Regierungskrise ausgelöst wird.